

39. Hat der Gewalthaber in das nach § 1640 B.G.B. dem Vormundschaftsgerichte einzureichende Verzeichnis die einzelnen Bestände einer Erbschaft mit aufzunehmen, die ihm selbst als befreiten Vor-

erben angefallen und künftig dem Kinde als Nacherben herauszugeben ist?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 31. Januar 1907 in der L.'schen Nachlasssache. Beschw.-Rep. IV. 385/06.

- I. Amtsgericht Bensheim.
- II. Landgericht Darmstadt.

Die Frage ist bejaht aus folgenden Gründen:

„Der am 28. Mai 1906 zu B. verstorbene Privatmann B. hat am 28. April 1905 mit seiner Ehefrau ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Die B.'schen Eheleute haben darin den überlebenden Ehegatten als Vorerben auf Lebenszeit, nach seinem Tode aber ihre vier gemeinsamen Kinder als Nacherben zu gleichen Teilen auf das eingesetzt, was beim Eintritte der Nachfolge übrig sein werde. Würde eines der Kinder statt der Einsetzung als Nacherbe den Pflichtteil am Nachlasse des Erstversterbenden fordern, so solle es auch in betreff des Nachlasses des Überlebenden nicht Erbe sein, sondern nur seinen Pflichtteil erhalten.

Das Amtsgericht Bensheim hat die Witwe des Erblassers im Interesse des jüngsten, damals noch minderjährigen Kindes, des am 18. Januar 1886 geborenen Hugo B., zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1640 B.G.B. aufgefordert. Das Landgericht hat der von der Witwe hiergegen eingelegten Beschwerde insoweit stattgegeben, als von ihr die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses bezüglich des Vermögens verlangt ist, das ihr als Vorerbin zugefallen ist, und bezüglich dessen ihre Kinder, darunter auch Hugo B., im gemeinschaftlichen Testamente der Eltern als Nacherben eingesetzt sind. Das Amtsgericht hat darauf den Kaufmann B. für den minderjährigen Hugo B. „zwecks Erlangung eines Vermögensverzeichnisses nach § 1640 B.G.B., insbesondere zwecks Verfolgung der Beschwerde gegen den landgerichtlichen Beschluß,“ als Pfleger bestellt. Die von diesem eingelegte Beschwerde ist vom Oberlandesgerichte Darmstadt dem Reichsgerichte vorgelegt worden, da es beabsichtigt, die Beschwerde zurückzuweisen und bei Auslegung des § 1640 B.G.B. von der Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin

vom 1. Oktober 1900 abzuweichen, die in den Entscheidungen 2c, zusammengestellt vom Reichs-Justizamt, Bd. 1 S. 139 flg., veröffentlicht ist.¹

Das Reichsgericht tritt im Ergebnis der Meinung des Kammergerichts bei. Zwar ist das Kindesvermögen keineswegs identisch mit dem Vermögen, das der überlebenden Mutter als Vorerbin aus dem väterlichen Nachlasse angefallen ist. Dieses Vermögen ist vielmehr lediglich Vermögen der Mutter und ausschließlich ihrer Verfügung unterworfen, soweit ihr das Gesetz nicht darin Grenzen gezogen hat (§§ 2112 flg. B.G.B.). Erst mit dem Eintritte der Nacherbfolge fällt es dem Kinde an; erst mit diesem Augenblicke geht es, und zwar als Ganzes, auf den Nacherben über (§§ 2100, 2139, 1922 Abs. 1). Gleichwohl kennt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 2108 ein „Recht“ des Nacherben, das mit dem Erbfall entsteht, also schon vor Eintritt der Nacherbfolge vorhanden ist, und sogar auf die Erben des Nacherben übergeht. Dieses Recht ist jedenfalls Bestandteil des Kindesvermögens. Es unterliegt auch, wie alle Vermögensrechte, der Verwaltung des Gewalthabers, solange ihm nicht auf Grund der §§ 1630, 1673 die Verwaltung entzogen, und gemäß §§ 1628, 1909 ein Pfleger für das Kind bestellt ist. Das Nacherbrecht des Kindes ist mithin unter allen Umständen in das nach § 1640 dem Vormundschaftsgerichte einzureichende Verzeichnis aufzunehmen. Nur darum handelt es sich, ob der Vorschrift des Gesetzes schon mit der Erwähnung und näheren Bezeichnung des Rechtes genügt ist. Die Frage muß verneint werden im Hinblick auf den Zweck der Bestimmung, die nicht nur einer Klarstellung der zwischen Eltern und Kindern bestehenden vermögensrechtlichen Beziehung, sondern auch der Sicherstellung des Kindesvermögens dienen soll.

Vgl. Bericht der Reichstagskommission zu § 1615 a, Guttentag'sche Ausgabe S. 264 flg.

Der Anspruch auf Herausgabe der Erbschaft (§ 2130) hat allerdings nicht die einzelnen Erbschaftsgegenstände als solche, sondern die Erbschaft als Ganzes (§ 1922), mithin einen Vermögenssinbegriff, zum

¹ Dagegen Dastow, in der Zeitschr. für d. Zivilprozeß, Bd. 28 S. 476 flg.; Gümmerthal, im Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 29 S. 267 flg.; Scherbring, in der D. Juristen-Zeitung, 1901 S. 186; auch Seiß, in Seuffert's Bl. f. Rechtsanw., Bd. 68 S. 285 flg., 288 flg. D. E.

Gegenstände. Allein schon nach dem allgemeinen Grundsatz des § 260 hat die Verpflichtung zur Herausgabe eines solchen Inbegriffs regelmäßig weiter zur Folge, daß dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen ist. Im besonderen aber verpflichtet § 2121 den Vorerben, dem Nacherben auf Verlangen schon vorher ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuteilen. Hierzu kommt, daß zwischen dem Vor- und dem Nacherben schon vor Eintritt der Nacherbfolge ein Rechtsverhältnis besteht, das, wie die §§ 2113 bis 2119, 2122, 2123, 2129 ergeben, auch in Beziehung auf einzelne zur Erbschaft gehörende Sachen und Rechte gewisse Wirkungen zu äußern vermag. Diese Wirkungen sind im Falle der befreiten Vorerbschaft eingeschränkt (§§ 2136—2138), aber nicht ganz aufgehoben. Auch in diesem Falle darf der Vorerbe nicht schenkungsweise über Erbschaftsgegenstände verfügen (§ 2113 Abs. 2), und der Nacherbe ist auf Grund des § 2115 B.G.B., verbunden mit §§ 773, 771 F.F.D., berechtigt, die Zwangsvollstreckung in solche Gegenstände zu verhindern. Um von den hieraus sich ergebenden Befugnissen des Nacherben im Bedarfsfalle jederzeit wirksam Gebrauch machen zu können, ist für die Personen, die zum Schutze seiner Interessen berufen sind, ein Verzeichnis der dabei in Betracht kommenden Gegenstände unentbehrlich.

Dem zur Sorge für das Vermögen des Kindes berufenen Gewalthaber (§ 1627) bietet der schon erwähnte § 2121 die Möglichkeit, sich dieses Verzeichnis zu verschaffen, wenn ein Dritter als Vorerbe in Betracht kommt. Ob er vom Vormundschaftsgerichte dazu genötigt werden kann, von diesem Rechtsbehelfe, der grundsätzlich seinem Ermessen überlassen ist, einem Dritten gegenüber Gebrauch zu machen, steht jetzt nicht zur Entscheidung. Ist er dagegen selbst Vorerbe, so werden es regelmäßig schon die aus den §§ 1627, 1630, 1664 B.G.B. sich ergebenden Verpflichtungen des Gewalthabers gegenüber dem Kinde mit sich bringen, daß er alsbald für Aufzeichnung der einzelnen Gegenstände einer ihm angefallenen, künftig dem Kinde herauszugebenden Erbschaft Sorge trägt. Man kann deshalb nicht von einer Beschwerung des Gewalthabers reden, der zugleich Vorerbe ist, wenn er dazu angehalten wird, das ohnedies von ihm anzufertigende Verzeichnis dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Entscheidend aber ist, daß das Vormundschaftsgericht, namentlich in Hinblick auf die Fälle des § 1667 Abs. 1, der durch § 1674 ihm auf-

erlegten Verantwortung nicht genügen kann, wenn es nicht auch seinerseits die Bestände einer dem schutzbefohlenen Nacherben künftig gebührenden Erbschaft jederzeit zu überblicken vermag. Im Zusammenhalt dieser Bestimmungen ergibt sich deshalb als Wille des Gesetzes, daß der Gewalthaber in das gemäß § 1640 dem Vormundschaftsgerichte einzureichende Verzeichnis auch die einzelnen Gegenstände mit aufzunehmen hat, die zu der ihm selbst als Vorerben angefallenen, dem Kinde seinerzeit als Nacherben herauszugebenden Erbschaft gehören.

Hiernach war das vom Amtsgerichte an die Witwe B. gestellte Verlangen nach dem damaligen, gemäß §§ 27, 28 Fr.G.G., verbunden mit § 561 B.P.D., für das Reichsgericht maßgebenden Sachverhalte gerechtfertigt. Insbesondere war nicht zu prüfen, wie es zu halten sein würde, wenn der Nacherbe die Erbschaft ausgeschlagen hätte und gemäß § 2306 B.G.B. den Pflichtteil verlangte. Es kommt auch nicht in Betracht, daß die Verfügung des Amtsgerichts anscheinend dadurch gegenstandslos geworden ist, daß der beschwerdeführende Nacherbe inzwischen die Volljährigkeit erreicht hat. Der Beschwerde des bestellten Pflegers war deshalb stattzugeben.“